



Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung

(Stand: Oktober 2021)

Inhalt:

1.	Kurzfassung	2
1.1	Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung.....	2
1.2	Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	2
2.	Im Detail	3
2.1	Hintergrund	3
2.2	Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung.....	4
2.2.1	Allgemeines.....	4
2.2.2	Konkrete Informationspflichten	5
2.2.3	Exkurs: Unterfallen Rechtsanwaltsverträge dem Fernabsatzvertragsrecht?	5
2.3	Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	6
2.3.1	Allgemeines.....	6
2.3.2	Konkrete Informationspflichten	6
3.	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und Kammervermittlung	8
4.	Weiterführende Informationen	8



1. Kurzfassung

1.1 Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung

Rechtsanwälte¹ müssen nach der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ODR-Verordnung) auf ihren Internetseiten durch eine „leicht zugängliche“ Verlinkung (= anklickbarer Hyperlink)² über die europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) informieren und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern schließen. Von dieser Informationspflicht umfasst sind nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ (z. B. per E-Mail) angeboten werden.

Eine Darstellung eignet sich im Impressum Ihrer Internetseite direkt unterhalb der Impressumsangaben. Der Informationstext kann z. B. lauten:

„Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>“ oder

„Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) zwischen Unternehmen und Verbrauchern eingerichtet. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.“

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums darstellen. Dann ist auch die eigene E-Mail-Adresse anzugeben.

1.2 Hinweispflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Vor Entstehen einer Streitigkeit müssen Rechtsanwälte, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres mehr als zehn Beschäftigte hatten und eine Webseite unterhalten und/oder AGB verwenden, auf ihrer Webseite und/oder in ihren ABG darauf hinweisen, ob sie bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – teilzunehmen oder nicht (§ 36 VSBG).

Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, besteht nicht. Sofern Rechtsanwälte zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bereit sind, muss die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als zuständige Stelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis mit Namen, Anschrift und Webseite benannt werden.

Folgende Formulierungen sind zu empfehlen:³

„Rechtsanwälte XY sind zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, bereit.“ oder

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² OLG München, Urt. v. 22.09.2016 – 29 U 2498/16; LG Dortmund, Urt. v. 19.08.2020 – 10 O 19/19.

³ Gaier/Ruge, Anwaltliche Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, BRAK-Mitt. 2019, 283.

„Rechtsanwälte XY sind zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, nicht bereit.“

Nach Entstehen einer Streitigkeit muss jeder Rechtsanwalt den Mandanten in Textform auf die zuständige Schlichtungsstelle hinweisen und erklären, ob er grundsätzlich bereit ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen (§ 37 VSBG).

2. Im Detail

2.1 Hintergrund

Ziel der EU ist es, Verbrauchern europaweit eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung inländischer und grenzüberschreitender Streitigkeiten mit Unternehmern aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zu ermöglichen.

Dafür erließ die EU-Kommission die

- **Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**⁴ (sog. **ODR-Verordnung**, ODR = Online Dispute Resolution) sowie die
- **Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**⁵ (sog. **ADR-Richtlinie**, ADR = Alternative Dispute Resolution).

Die ADR-Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19.02.2016⁶ in nationales Recht umgesetzt. Den Schwerpunkt des Umsetzungsgesetzes bildet das **Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG)**.⁷ Das Gesetz trat größtenteils am 01.04.2016 in Kraft.

Mit dieser Neuregelung wurde ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten aus online und offline abgeschlossenen Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen, indem diese vor eine außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle gebracht werden können.

Ergänzt wird das VSBG durch die ebenfalls am 01.04.2016 in Kraft getretene **Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBIInfoV)** vom 28.02.2016,⁸ die weitere Bestimmungen über die Zulassung und Berichtspflichten der Verbraucherschlichtungsstellen enthält.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0524&from=DE>.

⁵ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten); <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:165:0063:0079:DE:PDF>.

⁶ BGBl. I 2016, 254.

⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/vsbg/>.

⁸ Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung – VSBIInfoV), BGBl. I 2016, 326; <http://www.gesetze-im-internet.de/vsbinfov/index.html>.

2.2 Hinweispflicht nach der ODR-Verordnung

Die ODR-Verordnung gilt seit dem 09.01.2016, die die Einrichtung einer Plattform zur Online-Streitbeilegung (im Folgenden „OS-Plattform“) vorsieht. Die OS-Plattform, die von der Europäischen Kommission verwaltet wird, ist am 15.02.2016 an den Start gegangen. Sie dient dazu, Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen zum einen außergerichtlich und zum anderen vollständig online beizulegen.

Über diese OS-Plattform müssen nun EU-Unternehmer auf ihren Internetseiten durch eine Verlinkung informieren – dies gilt auch für Rechtsanwälte.

Die OS-Plattform ist unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden.

2.2.1 Allgemeines

Die ODR-Verordnung gilt nach Art. 2 Abs. 1 für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zwischen einem EU-Verbraucher und einem EU-Unternehmer, die durch Einschalten einer der EU-Kommission gemeldeten Streitbeilegungsstelle unter Nutzung der OS-Plattform erfolgt.

Daher kann die ODR-Verordnung auch auf Rechtsanwaltsverträge Anwendung finden, wenn online eine Dienstleistung angeboten wird.

Art. 4 Abs. 1 lit. d ODR-Verordnung definiert den Dienstleistungsbegriff wie folgt:

„Dienstleistungsvertrag ist jeder Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt.“

Der Dienstleistungsbegriff ist somit sehr weitgehend, sodass Rechtsanwaltsverträge mit Verbrauchern davon in jedem Falle erfasst werden.

Allerdings erfasst die ODR-Verordnung nur Dienstleistungsverträge, die online zwischen Rechtsanwalt und Verbraucher geschlossen werden. Die Definition des Online-Dienstleistungsvertrages ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. e ODR-Verordnung:

*„Ein Dienstleistungsvertrag, bei dem der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg **angeboten hat und** der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Wege **bestellt hat.**“*

Erfasst werden somit nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege“ angeboten werden:

Der „elektronische Weg“ ist gem. Art. 4 Abs. 1 lit. g ODR-Verordnung ein elektronisches Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Kabel, Funk oder auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Hierzu gehört somit nicht nur ein entsprechendes Angebot an Verbraucher über die Internetseite, sondern auch bspw. ein Vertragsschluss per Email.

2.2.2 Konkrete Informationspflichten

Die konkrete Informationsverpflichtung regelt Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung:

*„In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen und in der Union niedergelassene Online-Marktplätze stellen **auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform** ein. Dieser Link muss für Verbraucher **leicht zugänglich** sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, **geben zudem Ihre E-Mail-Adressen an.**“*

Kernpunkt der Informationspflicht ist also die zwingende Nennung des Links zur OS-Plattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) und die Angabe der E-Mail-Adresse. Von dieser Informationspflicht sind ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i. S. d. Art. 4 Abs. 1 lit. e ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Darstellung eignet sich im Impressum der Rechtsanwalts-Internetseite direkt unterhalb der Impressumsangaben. Der Informationstext könnte z. B. lauten:

„Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>“ oder

„Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) zwischen Unternehmern und Verbrauchern eingerichtet. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.“

Alternativ können die Information über die OS-Plattform auch in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums dargestellt werden. Dann ist auch die E-Mail-Adresse des Rechtsanwalts anzugeben.

Verstöße gegen die neuen Informationspflichten können gem. §§ 3a, 8 UWG abgemahnt werden.

2.2.3 Exkurs: Unterfallen Rechtsanwaltsverträge dem Fernabsatzvertragsrecht?

Rechtsanwaltsverträge können nach der Rechtsprechung des BGH⁹ Verträge über eine entgeltliche Erbringung einer Dienstleistung i. S. v. §§ 312 I, 312c BGB sein und als solche den Regeln über Fernabsatzverträge unterfallen.

Nach Auffassung des BGH muss der Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgen.

Allerdings ließ der BGH in seinen drei oben genannten Entscheidungen offen, welche Merkmale konkret das Vorliegen eines anwaltlichen für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems kennzeichnen. Die Frage, wann ein solches von der Kanzlei vorgehaltenen Fernabsatzsystem tatsächlich angenommen werden kann, ist daher offen. Der BGH stellte in seinen Entscheidungen lediglich Indizien fest.

⁹ BGH, Urt. v. 23.11.2017 – IX ZR 204/16 = BRAK-Mitt. 2018, 113; BGH, Urt. v. 17.10.2018 – VIII ZR 94/17 = NJW 2019, 303; BGH, Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19 = BRAK-Mitt. 2021, 58 m. Anm. Nöker sowie Beck-Bever, BRAK-Mitt. 2021, 153 zu den gebührenrechtliche Auswirkungen.

Vorsorglich sollten Rechtsanwälte ihre Mandanten, die Verbraucher sind, ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informieren. Entsprechende **Muster für Widerrufsbelehrungen**¹⁰ stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Verfügung.

2.3 Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

2.3.1 Allgemeines

Nach dem VSBG sind Unternehmer, die eine Webseite unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden und Verträge mit Verbrauchern abschließen, informationspflichtig. Der Unternehmerbegriff unterfällt § 13 BGB und der Verbraucherbegriff § 14 BGB. Die Informationspflichten des Unternehmers sollen dem Verbraucher Klarheit darüber verschaffen, ob der Unternehmer an einem Streitbeilegungsverfahren teilnimmt und wie die dann zuständige Verbraucherschlichtungsstelle aufzufinden ist. Der Unternehmer hat darüber zu informieren, ob er sich verpflichtet hat, an einer Streitbeilegung vor einer Verbraucherstreitbeilegungsstelle teilzunehmen oder ob er sich hierzu freiwillig bereit erklärt hat.

2.3.2 Konkrete Informationspflichten

Die Informationspflichten für Unternehmer nach §§ 36, 37 VSBG, die auch von der Anwaltschaft zu beachten sind, gelten seit dem 01.02.2017.

a. § 36 VSBG: Informationspflicht vor Entstehen einer Streitigkeit

Nach § 36 Abs. 1 VSBG hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

- 1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, **und***
- 2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.*

Von der Informationspflicht nach § 36 Nr. 1 VSBG ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31.12. des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat (§ 36 Abs. 3 VSBG); der Beschäftigtenbegriff stellt auf die tatsächliche Kopfzahl ab und erfasst auch Auszubildende. Die etwaige Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG bleibt davon unberührt.

Die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG müssen gem. § 36 Abs. 2 VSBG

- 1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,*
- 2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.*

¹⁰ https://www.bmju.de/DE/Verbraucherportal/KonsumImAlltag/Widerrufsrecht/Widerrufsrecht_node.html.

Unterhält der Unternehmer eine Webseite und verwendet er AGB, muss der Hinweis in beiden Medien enthalten sein.¹¹

Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbelegungsverfahren teilzunehmen, besteht nicht: Bei freiwilliger Teilnahme muss die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle benannt werden, mit Angaben zur Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie mit der Erklärung, sich an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle zu beteiligen. Beteiligt sich ein Rechtsanwalt nicht, so muss er aus Transparenzgründen ebenfalls darauf hinweisen, nicht teilzunehmen.¹²

Beachte zur Erklärung der Teilnahmebereitschaft:

Die Erklärung des Unternehmers hinsichtlich seiner Teilnahmebereitschaft an einem Streitbelegungsverfahren muss für Verbraucher klar und verständlich sein. Die Teilnahmebereitschaft kann aber nicht nur in Gänze verneint oder bejaht, sondern auch teilweise bejaht werden. Bei Letzterem ist allerdings Vorsicht geboten:

Im Fall einer teilweisen Mitwirkungsbereitschaft fordert der BGH¹³ die Angabe von konkreten Kriterien zur Reichweite der Teilnahmebereitschaft. Aussagen wie „*im Einzelfall zu einer Teilnahme bereit.*“ oder „... *sind grundsätzlich bereit, an Verbraucherstreitbelegungsverfahren teilzunehmen*“ genügen den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG nach Ansicht des BGH nicht. Der Unternehmer muss vielmehr ganz konkret angeben, auf welche klaren abgrenzbaren allgemeinen Fallgestaltungen sich seine Bereitschaft erstreckt, wie z. B. bestimmte Streitwerte oder konkrete Zeiträume.

Daher sind folgende Formulierungen zu empfehlen:¹⁴

„Rechtsanwälte XY sind zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, bereit.“ oder

„Rechtsanwälte XY sind zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org, nicht bereit.“

b. § 37 VSBG: Informationspflichten nach Entstehen der Streitigkeit

Ferner hat jeder Unternehmer gemäß § 37 Abs. 1 VSBG den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite in Textform hinzuweisen, wenn eine Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte.

Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

¹¹ EuGH, Urt. v. 25.06.2020 – C-380/19.

¹² BT-Drs. 18/5089, S. 75.

¹³ BGH, Urt. v. 21.08.2019 – VIII ZR 263/18 und VIII ZR 265/18; ausführlich dazu Gaier/Ruge, Anwaltliche Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz, BRAK-Mitt. 2019, 283.

¹⁴ Gaier/Ruge, Anwaltliche Hinweispflichten nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz, BRAK-Mitt. 2019, 283.

Hierbei ist an die Verjährungshemmung zu denken: Wenn vor Einreichung des Schlichtungsantrags feststeht, dass der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen und dies dem Antragsteller bereits eindeutig mitgeteilt hat, dann ist die gleichwohl erfolgte Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle rechtsmissbräuchlich. Der Antragsteller kann sich dann nicht auf die auf die Verjährungshemmung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB berufen.¹⁵

c. Rechtsfolgen

Verstöße gegen die Informationspflichten nach §§ 36, 37 VSBG können Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Pflichten auslösen, sofern ein Schaden vorliegt. Hierneben bestehen Ansprüche aus § 2 Abs. 1, 2 Nr. 12 UKlaG i. V. m. §§ 36, 37 VSBG.

3. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und Kammervermittlung

Die deutsche Anwaltschaft hat im Jahr 2011 eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten geschaffen (§ 191f BRAO). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist vom Gesetzgeber als Schlichtungsstelle i. S. d. VSBG anerkannt. Sie ist damit zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis.

Kontakt: *Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org*

Die Vermittlungsabteilungen, die die regionalen Rechtsanwaltskammern als Schlichtungsmöglichkeit bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und Mandanten anbieten, unterfallen hingegen nicht dem VSBG.

4. Weiterführende Informationen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

- Außergerichtliche Streitbeilegung – Verbraucherschlichtung: https://www.bmjbv.de/DE/Themen/GerichtsverfahrenUndStreitschlichtung/Verbraucherschlichtung/Verbraucherschlichtung_node.html;jsessionid=87E0FFD9E33198D735C21558C5EE4995.1_cid289
- Fragen und Antworten zu Schlichtungsstellen: http://www.bmjbv.de/DE/Themen/FokusThemen/Schlichtungsstellen/Schlichtungsstellen_node.html
- „Verbraucherschlichtung – Ein Leitfaden“: <https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verbraucherschlichtung.html>

Bundesamt für Justiz (BfJ):

- https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Verbraucherstreitbeilegung/Uebersicht_node.html

* * *

¹⁵ BGH, Urt. v. 28.10.2015 – IV ZR 526/14, NJW 2016, 233 [235].